

## **Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Bellersheim durch die Stadt Hungen;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Hungen hat mit Schreiben vom 10.08.2021 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 30.09.2021 (GVBl. S. 602), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Bellersheim, Flur 2, Flurstück Nr. 196, bis zu max. 120.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme von bis zu 120.000 m<sup>3</sup>/a **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete.

Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann anhand der für das Vorhaben maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Grundwasserdargebot die im Einzugsbereich vorhandenen Entnahmemengen übersteigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 05.01.2022

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM Gießen**

Gz.: **RPGI-41.1-79b0400/48-2017/3**